



Personen

Julchen	Tochter und liebevolle Enkelin
Ganovenkönig (Herr X)	ihre kriminellen Eltern
Ganovenkönigin (Frau X)	
Großmama	liebt abstrakte Kunst
Richter/in Schielmann	Staatsdiener/in mit Ambitionen
Kommissar Gallenberg	Staatsdiener mit Nebenverdienst
Leibwächter	Handlanger des Königs
Erzähler/innen	begeisterte Plot-Schmiede

Text

Ad de Bont: Die Tochter des Ganovenkönigs; aus dem Niederländischen von Barbara Buri; © Verlag der Autoren Frankfurt am Main, 1997 – geringfügig geändert.

„Es ist natürlich viel schwieriger, unsere Art Theater zu machen, weil die Schule, die Lehrer, die Eltern ja selbst nur schwer mit Dingen umzugehen verstehen, die sich nicht klar und deutlich erklären lassen.

Die Dinge geschehen in meinen Stücken immer sehr plötzlich und überraschend, sie werden nicht eingeleitet, nicht entwickelt, es geschieht einfach etwas, und das war's dann, weiter zum nächsten.

Ich denke, das hängt damit zusammen, dass mich in der Welt nicht das Erklärbare interessiert, sondern die widersprüchliche Verschiedenartigkeit von Geschehnissen und Verhaltensweisen, die so merkwürdig neben einander stehen können.“

(Ad de Bont in einem Interview, Theater heute, 1987)

Das Stück verknüpft märchenhafte und realistische Elemente und ist dabei immer ganz gegenwärtig.

Die Geschichte wird vorangetrieben von der Frage nach dem Bösen in der Welt.

Mit scharfem Witz beschreibt der Autor eine Welt, in der die Käuflichkeit regiert.

Der Sinn des Autors für die Metaphorik von Sprache kommt unter anderem in dem Bild vom ‚goldenen Herzen‘ zum Ausdruck.

(Begründung der Jury anlässlich der Auszeichnung mit dem Deutschen Kindertheaterpreis 1998)

Darsteller/innen:

(Julchens) Helene Greska 6b, Emilia Hilper 6a, Veronika Maierhofer 6b, (Könige) Peter Chirikov 6c, Christian Gentsch 5a, Colin Wadosch 7a, (Königinnen) Finja Emcke 5b, Sandra Krull 5d, (Großmamas) Nastassja Butollo 5d, Maya Tyrrell 6c, (Richter/innen) Daniel Gunn 6c, Anna Schumertl 6a, (Kommissare) Lukas Brand 6b, Stefan Garlonta 5d, (Erzähler /innen) Jasmina Becker 5e, Jannes Richter 5e, Simon Schmitz 6c, Frederik Schwär 5c, Lukas Vrajic 5a

Regie und Leitung:

Alexander Volkmann

Technik, Beleuchtung:

David Hofstetter 6a, Quirin Rottenhuber 6a, Filipp Kovacic 6c, Paul Kovacic 6c, Tim Krüger 6a, Andreas Meier, Stefan Richter 6a

Bühnenbild, Requisite, Maske:

Nadine Feitelson, Ramona Gruber, Wolfgang Köppl, Mia Reinke 5b, Anna Schumacher, Felicia Wicht 6a

„Liegt es in den juristischen Möglichkeiten, dass ein Kind geschieden werden kann?“ (Fulchen)

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wenn Sie Gefährdungssituationen eines Kindes oder Jugendlichen wahrnehmen, können Sie sich jederzeit an die Fachkräfte des Kreisjugendamts wenden. Dort erhalten Sie Rat und Hilfe - auf Wunsch auch vertraulich.

Kontakt: Landratsamt München, Referat 2.1 - Kinder, Jugend und Familie, Mariahilfplatz 17, 81541 München, 089-6221-0 | kreisjugendamt@lra-m.bayern.de, <http://www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/kinderschutz/>

Der Kinderschutz München e.V. ist als anerkannter freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII seit 1901 als gemeinnütziger Vormundschafts- und Betreuungsverein tätig. Der Verein bietet u.a. rechtliche Betreuung sowie Beratung für Kinder- und Jugendliche.

Kontakt: Tel. 089-231716-9734 | betreuungsverein@kinderschutz.de | www.kinderschutz.de

„Geliebte Mutter, verehrter Vater: ich möchte etwas zur Sprache bringen, was mich bedrückt. – Schon wieder? Wir haben erst letztes Jahr mit dir geredet.“ (Fulchen – König)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - Art 6:

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge:

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Strafgesetzbuch (StGB) - § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die
 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
 2. seinem Hausstand angehört,
 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr
 1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
 2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.